

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2003/10/8 G347/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.2003

## **Index**

83 Natur- und Umweltschutz  
83/01 Natur- und Umweltschutz

## **Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag  
AltlastensanierungsG §2 Abs5 Z7  
AltlastensanierungsG §3 ff  
AltlastensanierungsG §6  
BAO §201

## **Leitsatz**

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes mangels eines Eingriffs aller vom Hauptbegehren erfassten Bestimmungen in die Rechtssphäre der Antragsteller;  
Zurückweisung der Eventualanträge mangels rechtlicher Betroffenheit der erstantragstellenden Gemeinde durch eine die Höhe des Altlastenbeitrags regelnde Bestimmung bzw eine Ausnahmebestimmung; Zumutbarkeit eines Antrags auf (Neu-)Festsetzung bzw Rückerstattung des Altlastenbeitrags durch die zweitantragstellende Deponiebetreiberin

## **Rechtssatz**

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §3 bis §12 AltlastensanierungsG mangels Eingriffs sämtlicher vom Hauptbegehren erfassten Bestimmungen in die Rechtssphäre der Antragsteller.

Zurückweisung der Eventualanträge auf Aufhebung des §6 bzw §2 Abs5 Z7 AltlastensanierungsG.

Der die Höhe des Altlastenbeitrags regelnde §6 leg.cit. richtet sich - zumindest unmittelbar - nicht an die erstantragstellende Gemeinde, sondern an die in §4 leg.cit. bezeichneten Beitragsschuldner, darunter Deponiebetreiber wie die zweitantragstellende Gesellschaft. Deren Rechtsposition, nicht aber die der Kunden wird durch den in Rede stehenden Altlastenbeitrag gestaltet, mag auch eine tatsächliche Weiterverrechnung des geschuldeten Beitrags letztlich die wirtschaftliche Situation der Gemeinde bzw. der Gemeindebürger, deren Abfall von der Gemeinde entsorgt wird, berühren. Dabei geht es jedoch nur um Reflexwirkungen der angefochtenen Regelung. Diese ändern nichts daran, dass §6 AltlastensanierungsG die Rechtsstellung der Erstantragstellerin nicht berührt. Gleichermaßen gilt für §2 Abs5 Z7 leg.cit., welcher als Ausnahmebestimmung eine rechtliche Einheit mit den sonst angefochtenen Bestimmungen bildet.

Der Zweitantragstellerin steht, da es sich beim Altlastenbeitrag um eine Selbstbemessungsabgabe iSd §201 BAO handelt (vgl §9 Abs2 AltlastensanierungsG), ein anderer - zumutbarer - Rechtsweg zur Geltendmachung der behaupteten Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Gesetzesbestimmungen offen. Diesen hat die Zweitantragstellerin, wie die von ihr erhobenen, hg. zu B921/02, zu B1364-1368/02 und zu B1002/03 protokollierten Beschwerden gegen Bescheide zeigen, mit denen u.a. Anträge auf (Neu-)Festsetzung bzw. Rückerstattung des Altlastenbeitrags abgewiesen wurden, auch beschritten.

## **Entscheidungstexte**

- G 347/01  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.10.2003 G 347/01

## **Schlagworte**

Abfallwirtschaft, Altlastensanierung, Finanzverfahren, Selbstbemessung, VfGH / Individualantrag

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2003:G347.2001

## **Dokumentnummer**

JFR\_09968992\_01G00347\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)